

# Rundmachung

## betreffend den Bezug und die Abgabe von Seife, Seifenpulver und von fetthaltigen Wasch- und Scheuermitteln in Wien.

Auf Grund der Erlässe des k. k. Handelsministeriums vom 25. August 1917, N.-G.-Bl. Nr. 359 und 360, und des Runderlasses der k. k. u.-d. Statthalterei vom 20. August 1917, J. W. 3739/1, wird verordnet:

1. Verschleißer von Seife, Seifenpulver sowie von fetthaltigen Wasch- und Scheuermitteln haben die amtlichen Bezugsscheine, gegen welche allein sie diese Waren beziehen dürfen, bei dem nach ihrem Betriebsorte zuständigen magistratischen Bezirksamte anzufordern.

Solche Bezugsscheine haben auch Erzeuger der genannten Waren, die im Anschlusse an die Erzeugung den Kleinverschleiß betreiben, selbst dann anzufordern, wenn sie in ihren Verschleißstätten nur Waren eigener Erzeugung in Verkehr bringen.

Bei der ersten Anfordrung eines solchen Bezugsscheines hat der Anspruchswerber

a) seinen Anspruch, falls er nicht notorisch ist, durch Vorlage des Gewerbescheines, der Konzeptionsurkunde oder sonstiger Belege und

b) den Bedarf für die Monate September, Oktober und November 1917 an der Hand von Geschäftsbüchern, Fakturen, Aufschreibungen usw. nachzuweisen, sowie eine schriftliche Erklärung über seinen Vorrat an Seife, Seifenpulver und fetthaltigen Wasch- und Scheuermitteln zur Zeit der Anmeldung beizubringen.

An der Folge (für die zweite und die späteren Verbrauchsperioden) werden hingegen den Anspruchswerbern solche Bezugsscheine nur nach Maßgabe ihres tatsächlichen, durch die vorgeschriebenen Belege (Seifenartenabschnitte, Bezugsscheine, Vorratbuch) ausgewiesenen Bedarfes ausbezahlt werden.

2. Die von den genannten Verschleißern zu führenden bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlichen Vorratbücher sind bei dem nach dem Betriebsorte zuständigen magistratischen Bezirksamte mit dem vorgeschriebenen Amtssiegel versehen zu lassen.

Die erste Eintragung in diesem Vorratbuch hat nach dem Stande vom 28. August 1917 zu erfolgen und den Vorratsbestand in diesem Zeitpunkt zu enthalten.

3. Die von den Verschleißern von Seife, Seifenpulver und von fetthaltigen Wasch- und Scheuermitteln zu sammelnden und aufzubewahren den Seifenartenabschnitte sind nach Ablauf jeder Verbrauchsperiode genau abzuzählen, in einen Umschlag mit nachstehender Aufschrift einzulegen und anlässlich der Anforderung eines neuen Bezugsscheines an das zuständige magistratische Bezirksamt abzuführen.

### Aufschrift:

Am das magistratische Bezirksamt für den \_\_\_\_\_ Bezirk. Dieser Umschlag enthält \_\_\_\_\_ Seifenartenabschnitte.

Fertigung und Adresse des Gewerbetreibenden:

4. Hinsichtlich der Ausgabe der Ausweise über den Verbrauch von Seife und Seifenpulver an die Verbraucher wird auf die bezügliche Magistrats-Rundmachung verwiesen.

5. Übertretungen dieser Rundmachung werden, sofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von der politischen Behörde 1. Instanz gemäß § 13 der bezogenen Ministerial-Berordnung mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Überdies kann auch der Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ausgesprochen und, wenn die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen wird, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit verfügt werden.

6. Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.

## Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX, als politischer Behörde 1. Instanz.

Wien, am 31. August 1917.